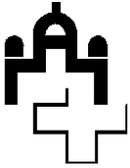


Nationalrat
Conseil national
Consiglio nazionale
Cussegl naziunal



**18.190 n Immunität von alt Nationalrat Christian Miesch. Gesuch um
Aufhebung**

Entscheid der Immunitätskommission des Nationalrates vom 12. September 2018

Die Immunitätskommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 12. September 2018 das Gesuch der Bundesanwaltschaft vom 23. April 2018 um Aufhebung der Immunität von alt Nationalrat Christian Miesch im Rahmen der Differenzbereinigung zum zweiten Mal geprüft.

Entscheid der Kommission

Die Kommission hat mit 5 zu 3 Stimmen beschlossen, die Immunität aufzuheben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Mattea Meyer

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Rechtliche Grundlagen
- 3 Entscheid der Immunitätskommission des Nationalrates vom 19. Juni 2018
- 4 Entscheid der Rechtskommission des Ständerates vom 21. August 2018
- 5 Erwägungen der Kommission



1 Ausgangslage

Die Bundesanwaltschaft hat mit Gesuch vom 23. April 2018 bei der Immunitätskommission des Nationalrates (IK-N) die Aufhebung der Immunität von alt Nationalrat Christian Miesch beantragt.

Die Bundesanwaltschaft ersucht um Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäss Artikel 17 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes (ParlG; SR 171.10) wegen Verdachts des Sich-bestechen-Lassens bzw. der Vorteilsannahme (Art. 322^{quater} bzw. Art. 322^{sexies} des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0)).

Alt Nationalrat Christian Miesch wird von der Bundesanwaltschaft verdächtigt, als Nationalrat und Sekretär der parlamentarischen Gruppe Schweiz-Kasachstan für die Einreichung der Interpellation [14.3957](#), „Mutmassliche Veruntreuung von Staatsgeldern der Republik Kasachstan. Was tut die Schweiz?“ (Einreichungsdatum: 26. September 2014), bei Dr. Thomas Borer am 4. April 2015 für ein Jahres-Generalabonnement der SBB Rechnung in der Höhe von 4635 Franken gestellt zu haben. Dr. Thomas Borer hatte als Lobbyist für das kasachische Justizministerium gearbeitet. Im Januar 2017 forderte die Dr. Borer Consulting AG Christian Miesch auf, die Zahlung zurückzuerstatten, da die Rechnung unberechtigterweise beglichen worden sei. Alt Nationalrat Christian Miesch habe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung als Nationalrat ein Generalabonnement durch das Parlament erhalten, und das Mandat von Herrn Borer für das kasachische Justizministerium sei längst sistiert gewesen. Alt Nationalrat Christian Miesch hat den Betrag daraufhin zurückerstattet.

2 Rechtliche Grundlagen

Parlamentsgesetz (ParlG; SR 171.10)

Gegen ein Ratsmitglied kann ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht, nur mit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte eingeleitet werden (Art. 17 Abs. 1 ParlG). Das Gesuch der Strafverfolgungsbehörde wird von der zuständigen Kommission desjenigen Rates zuerst behandelt, dem das beschuldigte Ratsmitglied angehört (Art. 17a Abs. 1 ParlG). Die Kommissionen stellen zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit ausdrücklich fest (Art. 17a Abs. 3 ParlG). Sie hören das beschuldigte Ratsmitglied an, das sich weder vertreten noch begleiten lassen kann (Art. 17a Abs. 4 ParlG).

Bei der Prüfung eines Gesuchs um Aufhebung der Immunität eines Ratsmitglieds muss sich die Kommission zunächst die Frage stellen, ob die inkriminierte Handlung im *Schutzbereich* der relativen Immunität liegt. Dabei ist zu prüfen, ob ein *unmittelbarer Zusammenhang* mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit gegeben ist. Auch die Frage des *zeitlichen Geltungsbereichs* der Schutzwirkung der relativen Immunität ist im Rahmen des Eintretens zu beantworten.

Verneint die Kommission den unmittelbaren Zusammenhang oder das Vorliegen der Schutzwirkung der relativen Immunität hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereichs, so tritt sie nicht auf das Gesuch ein, und das Strafverfahren kann seinen gewöhnlichen Lauf nehmen.

Tritt sie auf das Gesuch ein, so muss sie entscheiden, ob die Immunität aufzuheben ist oder nicht. Lässt sich die Strafbarkeit der Anschuldigungen nach einer summarischen Prüfung mit grosser Wahrscheinlichkeit ausschliessen, so gibt es keinen Grund, die Immunität aufzuheben. Grundsätzlich muss die Kommission bei der Frage der Aufhebung der Immunität eine *Interessenabwägung* vornehmen. Die Interessen lassen sich in folgende zwei Kategorien einteilen:



- *Institutionelle Interessen:*
Die Immunität soll sicherstellen, dass der Ratsbetrieb reibungslos ablaufen kann. Die Ratsmitglieder sollen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit keine missbräuchlichen, auf haltlosen Anschuldigungen beruhenden oder wenig bedeutenden Strafverfahren zu befürchten haben.
- *Rechtsstaatliche Interessen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen das Ratsmitglied:*
Gemäss Schweizer Strafrecht, das auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit der Verfolgung beruht, müssen den Strafbehörden gemeldete Straftaten geahndet werden. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass Strafverfahren abgeschlossen werden können, dies umso mehr dann, wenn es sich um eine schwere Straftat handelt. Das Interesse des Opfers an einem wirksamen Schutz durch das Strafrecht gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

Die im Gesuch geltend gemachten Straftatbestände lauten wie folgt:

Art. 322^{quater} Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322^{sexies} Vorteilsannahme

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die Amtsführung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Differenzbereinigung

Gemäss Artikel 17a Abs. 2 ParlG findet eine Differenzenbereinigung zwischen den Kommissionen statt, falls die Beschlüsse der Kommissionen über das Eintreten auf das Gesuch oder über die Aufhebung der Immunität nicht übereinstimmen. Die zweite Ablehnung durch eine Kommission ist endgültig. Diese Regelung entspricht dem im Jahre 1962 eingeführten Differenzbereinigungsverfahren für besondere Fälle gemäss Artikel 95 ParlG. Dahinter steht der Grundgedanke, dass in Differenzbereinigungsverfahren, in denen ein übereinstimmender Beschluss nicht herbeigeführt werden kann, sich derjenige Rat durchsetzt, der eine ablehnende Haltung in der Sache einnimmt. Dies gilt beispielsweise auch für das Eintreten auf Erlassentwürfe (Art. 95 Abs. a ParlG) oder für die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen (Art. 95 Bst. c ParlG). Für Differenzen bei Immunitätsgeschäften bedeutet dies Folgendes:

- Bei Uneinigkeit über das Eintreten auf ein Gesuch muss zuerst diese Differenz bereinigt werden; das heisst, dass nur die Eintretensfrage Gegenstand der Differenzenbereinigung ist (analog zum Verfahren nach Artikel 95 Buchstabe a ParlG). Verneint eine Kommission zweimal die Frage, ob zwischen der inkriminierten Handlung und dem parlamentarischen Mandat ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, ob also überhaupt ein Immunitätsfall



besteht und das Strafverfolgungsprivileg zur Anwendung kommt, dann setzt sich diese Kommission durch und eine Strafverfolgung kann ohne das Einholen einer Ermächtigung durchgeführt werden;

- Herrscht in Bezug auf das Eintreten Übereinstimmung zwischen den Kommissionen, ist also unbestritten, dass das betroffene Ratsmitglied grundsätzlich Immunitätsschutz genießt, sind die Kommissionen sich aber nicht einig über die Frage der Aufhebung, dann ist eine zweimalige Ablehnung dieser Aufhebung definitiv und eine Strafverfolgung ist ausgeschlossen. Auch diese Regel, die derjenigen Kommission Priorität einräumt, welche sich zweimal gegen die Aufhebung ausspricht, ist im Sinne des Grundsatzes, dass derjenige Rat sich durchsetzt, welcher in der Sache eine ablehnende Haltung einnimmt.

3 Entscheid der Immunitätskommission des Nationalrates vom 19. Juni 2018

Die Immunitätskommission des Nationalrates (IK-N) hat am 19. Juni 2018 alt Nationalrat Christian Miesch angehört und das Gesuch der Bundesanwaltschaft vom 23. April 2018 geprüft. Sie ist zum Schluss gekommen, dass der Schutz der Immunität für während der Amtszeit begangene strafbare Handlungen auch für Ratsmitglieder gelte, die zum Zeitpunkt der Strafverfolgung aus dem Amt ausgeschieden seien. Der unmittelbare Zusammenhang mit der amtlichen Stellung und Tätigkeit blieb als weitere Voraussetzung für das Eintreten in der Kommission unbestritten. Die Kommission ist aufgrund dieser Überlegungen einstimmig auf das Gesuch eingetreten. In einem zweiten Schritt hat die Kommission mit 5 zu 3 Stimmen entschieden, die Immunität von alt Nationalrat Christian Miesch nicht aufzuheben (für die Begründung siehe [Bericht](#) der IK-N vom 19. Juni 2018).

4 Entscheid der Rechtskommission des Ständerates vom 21. August 2018

Die Rechtskommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 21. August 2018 alt Nationalrat Christian Miesch angehört und das Gesuch der Bundesanwaltschaft vom 23. April 2018 geprüft. Die Kommission folgte der Ansicht der Immunitätskommission des Nationalrates, dass der Schutz der Immunität für während der Amtszeit begangene strafbare Handlungen auch für Ratsmitglieder gelte, die zum Zeitpunkt der Strafverfolgung aus dem Amt ausgeschieden sind. Sie ist ohne Gegenantrag auf das Gesuch eingetreten. Im Rahmen der Interessenabwägung zwischen den institutionellen Interessen des Parlaments und dem rechtsstaatlichen Interesse an einer Strafverfolgung ist die Kommission aber im Gegensatz zur Immunitätskommission des Nationalrates zum Schluss gekommen, dass eine Aufhebung der Immunität angezeigt sei und hat mit 11 zu 1 Stimmen beschlossen, die Immunität von alt Nationalrat Christian Miesch aufzuheben (für die Begründung siehe [Bericht](#) der RK-S vom 21. August 2018).

5 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 12. September 2018 im Rahmen der Differenzvereinbarung zum zweiten Mal mit der Frage befasst, ob die Immunität von alt Nationalrat Christian Miesch aufzuheben sei. Die Frage des Eintretens stellte nicht mehr Gegenstand der Prüfung dar, da diesbezüglich zwischen den Kommissionen bereits Übereinstimmung herrschte. Die Kommission hält fest, dass alt Nationalrat Christian Miesch nicht klar darlegen konnte, wofür er die Rechnung in der Höhe von 4635 Franken gestellt hat. Die Kommission weist darauf hin, dass die strafrechtliche Untersuchung Sache der Strafverfolgungsbehörde und nicht Aufgabe der Kommission ist. Sie stützt sich für die Beurteilung des Gesuchs auf den Sachverhalt, wie er von der zuständigen Strafverfolgungsbehörde sowie durch das beschuldigte Ratsmitglied dargelegt wird. Die Kommission teilt die Ansicht der Rechtskommission des Ständerates, dass es für das Ansehen des Parlaments wichtig sei, sich von Korruptionsverdacht zu befreien bzw. in solchen Fällen ein ordentliches



Strafverfahren nicht zu verhindern. Weil der Verdacht im vorliegenden Fall nicht zweifellos ausgeräumt werden konnte, kommt die Immunitätskommission des Nationalrates bei der nochmaligen Beurteilung zum gleichen Schluss wie die Rechtskommission des Ständerates: Im vorliegenden Fall sei es im Interesse des Parlamentes selbst, dass der Sachverhalt im Rahmen eines Strafverfahrens abgeklärt und beurteilt werden könne. Eine Minderheit weist darauf hin, dass der Fall im Kontext eines innerkasachischen Machtkampfes beurteilt werden müsse. In diesem Zusammenhang habe es schon früher Immunitätsfälle gegeben, in denen die Immunität nicht aufgehoben worden sei. Es müsse auf eine klare Linie und Gleichbehandlung in der Praxis der Immunitätskommission geachtet werden.